

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dominik Oster 563 6211 dominik.oster@waw.wuppertal.de
	Datum:	08.11.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0921/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2023	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.12.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Gebührendrucksache Trinkwasser 2024		

Grund der Vorlage

Änderung der Trinkwassergebührensatzung, Kalkulation der Trinkwassergebühren ab 01.01.2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1 einschließlich der Kalkulationsgrundlage für das Jahr 2024 in Anlage 2.

Unterschrift

Thorsten Bunte
Stadtkämmerer

Gertz
Betriebsleiterin

Begründung

Mit den Anlagen wird die Trinkwassergebührensatzung neugefasst, bei welcher ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Höhe der Verbrauchs-, Verrechnungs- und Bereitstellungsgebühr (§ 3 Abs. 5, 6 und 8), den Gebühren für Standrohre (§ 3 Abs. 9) sowie den Gebührensätzen für Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 11) besteht. Darüber hinaus ist die Änderung der Satzung aufgrund der Einführung eines Online-Portals zur Eingabe von Zählerständen (Zählerstandsportal) und des damit einher gehenden Wegfalls des bisher in der Satzung geregelten Ableszeitraums erforderlich.

Die Veränderung der Gebühren ergibt sich aus der Steigerung des Entgelts, welches im Jahr 2024 auf der Grundlage des mit der WSW Energie & Wasser AG (WSW) bestehenden Pacht- und Betriebsführungsvertrages vom WAW für Leistungen der WSW zu zahlen ist. Dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von **1.264 T€**, welcher sich im Wesentlichen aus gestiegenen Personalkosten, gestiegenen Kosten für Rohstoffe, die bei der Trinkwasseraufbereitung notwendig sind sowie dem erhöhten Wegenutzungsentgelt, zusammensetzt.

Des Weiteren wirkt sich der Einsatz einer Unterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von **343.477 €** gebührenerhöhend aus. Außerdem fallen im Zusammenhang mit dem Gebührenprojekt wegen notwendiger IT-Dienstleistungen und durch den Aufbau des Zählerstandsportals im Jahr 2024 zusätzliche Kosten an.

I. Kalkulation der Wassergebühren

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/1239/22 vorgelegten Kalkulation unverändert. Wegen Kostensteigerungen sind für das Jahr 2024 aber die oben beschriebenen Veränderungen bei den Gebührensätzen in der Satzung umzusetzen. Das Vergleichsjahr für die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 ist das Jahr 2023.

1. Grundgebühren

Die gestiegenen Personalkosten im nicht mengenbezogenen Anteil des WSW-Entgelts, die Erhöhung der sonstigen Kosten sowie der Ansatz der Gebührenunterdeckung bewirken für das Jahr 2024 eine Erhöhung der Grundgebühren (Verrechnungs- und Bereitstellungsgebühr).

a) Verrechnungsgebühr (§ 3 Abs. 6 der Wassergebührensatzung)

Die Kosten für die **Verrechnungsgebühr** steigen von **2.687 T€** leicht auf **2.722 T€** im Jahr 2024 an. Dies wirkt sich auf die Höhe der Verrechnungsgebühren für das Jahr 2024 hinsichtlich der einzelnen Zähler wie folgt aus:

Zähler	Geb. alt/€	Geb. neu /€	Erhöhung (netto €/Jahr)
Qn 2,5	45,63	46,27	0,64
Qn 6	81,51	83,05	1,54
Qn 10	122,52	125,08	2,56
Qn 15	173,78	177,62	3,84
Qn 40	430,08	440,32	10,24
Qn 60	635,12	650,48	15,36
Qn 100	840,16	860,64	20,48
Qn 150	1.557,80	1.596,20	38,4
Qn 250	2.583,00	2.647,00	64

b) Bereitstellungsgebühr (§ 3 Abs. 5 der Wassergebührensatzung)

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr steigen von **17.181 T€** im Jahr 2023 auf **18.001 T €** im Jahr 2024. Die Gebührensätze bei der Bereitstellungsgebühr werden daher im Jahr 2024 wie in der folgenden Tabelle dargestellt, erhöht:

WE	Geb. alt /€	Geb. neu/€	Erhöhung pro WE in €/Jahr
1	86,38	90,26	3,88
2	78,88	82,76	3,88
3	76,38	80,26	3,88
4	75,13	79,01	3,88
5	74,38	78,26	3,88
6	73,88	77,76	3,88
7	73,52	77,40	3,88
8	73,26	77,14	3,88
9	73,05	76,93	3,88
10	72,88	76,76	3,88
11	72,74	76,62	3,88
12	72,63	76,51	3,88
13	72,53	76,41	3,88
14	72,45	76,33	3,88
15	72,38	76,26	3,88
16	72,32	76,20	3,88
17	72,26	76,14	3,88
18	72,21	76,09	3,88
19	72,17	76,05	3,88
20	72,13	76,01	3,88
21	72,09	75,97	3,88
22	72,06	75,94	3,88
22,5	72,05	75,93	3,88

23	72,03	75,91	3,88
24	72,01	75,89	3,88
25	71,98	75,86	3,88
>25	71,63	75,51	3,88

2. Verbrauchsgebühr (§ 3 Abs. 8 der Wassergebührensatzung)

Da sich die gestiegenen Kosten für Personal und Rohstoffe insbesondere bei der personalintensiven Trinkwasseraufbereitung bemerkbar machen, werden zur Berechnung der Verbrauchsgebühr im Vergleich zum Jahr 2023 (**36.900 T€**) für das Jahr 2024 Kosten in Höhe von **37.740 T €** zugrunde gelegt. Die Verbrauchsgebühr steigt damit um 5 Cent von 1,80 €/m³ im Jahr 2023 auf **1,85 €/m³** im Jahr 2024.

Kostenmindernd wirkt sich aus, dass für das Jahr 2024 von einem leichten Absinken der prognostizierten abzugebenden Wassermenge von 20,5 Mio. m³ auf **20,4 Mio. m³** auszugehen ist. Da Mehr- oder Mindermengen im Vertragsverhältnis zwischen WSW und dem Eigenbetrieb WAW direkt ausgeglichen werden, können für den Gebührenhaushalt keine Über- oder Unterdeckungen entstehen.

3. Auswirkungen

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung steigt von **56.768 T €** im Jahr 2023 auf **58.463 T€** im Jahr 2024, was aufgrund der prognostizierten Maßstabseinheiten zu den oben dargestellten Veränderungen führt.

Für die **Familie Mustermann**, bei welcher eine Wohneinheit, ein Zähler der Größe Qn 2,5 und ein Verbrauch von 200 m³ angenommen wird, ergibt sich eine Gebührensteigerung in Höhe von **2,95 % (=14,50 € im Jahr)**.

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

II. Kalkulation für Hydrantenstandrohre gem. § 3 Abs. 9 der Wassergebührensatzung

Die Anschlussgebühren für Bauwasserstandrohre werden im Jahr 2024 von 58,00 € auf 60,00 € erhöht. Der Betrag errechnet sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze der WSW (Anstieg im Jahr 2024 von 77 €/Stunde auf 80 €/Stunde) und dem zeitlichen Verwaltungsaufwand für die EDV-gestützte Vor- und Nachbearbeitung der Leihe, der Aus- und Rückgabe eines Standrohrs sowie der Funktionsprüfung (0,75 Zeiteinheiten).

Bei den Veranstaltungsstandrohren ist ebenfalls der neue Personalkostenverrechnungssatz in Höhe von 80 €/Stunde zu berücksichtigen. Die Anschlussgebühr wird von 177,00 € im Jahr 2023 auf 184,00 € im Jahr 2024 erhöht. Der Betrag setzt sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze der WSW, dem zeitlichen Aufwand für die EDV-gestützte Vor- und Nachbearbeitung der Leihe, der Funktionsprüfung sowie Anfahrt, Auf- und Abbau der Standrohre am Aufstellort durch zwei Mitarbeitende zusammen (2,3 Zeiteinheiten).

Außerdem werden die Grundgebühren pro Tag bei den Bauwasserstandrohren von 0,54 €/ Tag im Jahr 2023 auf 0,57 €/ Tag im Jahr 2024 erhöht. Bei den Veranstaltungsstandrohren steigen die Grundgebühren von 0,65 €/ Tag im Jahr 2023 auf 0,68 €/ Tag im Jahr 2024. Hintergrund dafür sind gestiegene Anschaffungskosten für die Standrohre.

Für die Kalkulation werden bei der Prognose der Anzahl der ausgeliehenen Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre die hochgerechneten Daten aus dem Jahr 2023 angesetzt. Bei den Bauwasserstandrohren ist die Anzahl der Leihen aufgrund des Anstiegs von Zinsen und Baukosten erheblich zurück gegangen. Die Anzahl wirkt sich auf den einzelnen Gebührensatz aber nicht verändernd aus, da dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft ist, der den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht. Insgesamt sinken die prognostizierten Gesamtkosten für die Standrohre im Jahr 2024 auf rund 38.000 € (2023: rund 56.000 €).

III. Kalkulation für Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung

Bei einigen Wasserabnehmerinnen und Wasserabnehmern besteht ein Bedarf für Zusatzleistungen, der über den normalen, durch Trinkwassergebühren finanzierten Standard der öffentlichen Einrichtung hinausgeht. Dem Bedarf wird über die in § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung geregelten Zusatzleistungen entsprochen. Der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand ist nicht in der Gebührenkalkulation für die Wassergebühr enthalten und wird als Zusatzgebühr kalkuliert.

In der Kalkulation ist der gestiegene Personalkostenverrechnungssatz der WSW von 77 € im Jahr 2023 auf 80 € im Jahr 2024 zu berücksichtigen. Dies wirkt sich auf die Höhe der Gebühr für die in § 11 Abs. 3 geregelten Zusatzleistungen (z. B. zusätzliche Ablesungen, Zähleraustausch bei Frostschäden und sonstigen Umständen sowie Befundprüfungen) aus. Die Struktur der Zusatzleistungen bleibt erhalten.

Die Gebührensätze für Zusatzleistungen im Sinne von § 11 Abs. 3 a-c der Wassergebührensatzung stellen sich für das Jahr 2024 netto wie folgt dar:

	Geb. 2023	Geb. 2024
Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	51,33 €	53,33 €
a) Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)		
b) 1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum		
1.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 1	222,41 €	226,40 €

c)	1.2. Verbundzähler		
	Qn 15 mit Qn 2,5	462,00 €	480,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	616,00 €	640,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	770,00 €	800,00 €
	2. Anlagenstandort Schacht		
	2.1. Solozähler		
	Qn 2,5 bis Qn 10	299,41 €	306,40 €
	2.2. Verbundzähler		
	Qn 15 mit Qn 2,5	693,00 €	720,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	924,00 €	960,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	1.155,00 €	1.200,00 €
	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung		
	1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen		
	1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden		
	Je nach Größe und Standort des Zählers werden folgende Gebühren erhoben:		
	Qn 2,5	175,00 €	180,00 €
	Qn 6	203,00 €	209,00 €
	Qn 10	245,00 €	250,00 €
	1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen		
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
	Qn 2,5	144,00 €	148,00 €
	Qn 6	173,00 €	177,00 €
	Qn 10	214,00 €	218,00 €
	2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch		
	2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	154,00 €	160,00 €
	2.2. Sonstige Zähler	77,00 €	80,00 €
	3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)		
	3.1. Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle	
	3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung		
	Je nach Größe des Zählers werden folgende Gebühren erhoben:		

Qn 2,5 bis Qn 10	84,70 €	88,00 €
Qn 15	462,00 €	480,00 €
Qn 40 und Qn 60	616,00 €	640,00 €
Qn 100, 150 und Qn 250	770,00 €	800,00 €

IV. Sonstige Änderung/Ergänzung der Wassergebührensatzung

Aufgrund der Einführung eines Online-Portals zur Eingabe von Zählerständen (Zählerstandsportal), welches den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern die Möglichkeit eröffnet, die Zählerstände zum 31.12. eines Jahres selbst einzugeben (siehe VO 1154/23 und dort § 15 der Wasserversorgungssatzung) sind Änderungen und Ergänzungen von §§ 3 Abs. 7, 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1, 2 und 4 erforderlich.

1. Änderung von § 3 Abs. 7 der Wassergebührensatzung

In § 3 Abs. 7 der Wassergebührensatzung sind diejenigen Fallkonstellationen aufgeführt, in welchen die Stadt den Zählerstand für die Ermittlung der Höhe der Verbrauchsgebühr schätzen darf. In § 3 Abs. 7 Nr. 3 wird nun ergänzt, dass die Stadt den Zählerstand schätzen darf, wenn die Messeinrichtung nicht selbst abgelesen und der Zählerstand in das Online-Portal eingegeben wurde. Grundlage für die Schätzung zum 31.12. eines Jahres ist gem. § 15 der Wasserversorgungssatzung die letzte Ablesung durch die WSW, welche zu Plausibilisierungszwecken rollierend weiter fortgeführt wird.

2. Änderung von § 7 Abs. 2 und 3 der Wassergebührensatzung

Die Regelung in § 7 Abs. 2 der Satzung, wonach die bezogene Wassermenge, die nicht zum Ende eines Kalenderjahres abgelesen wird, auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt wird, fällt ersatzlos weg. Da die Wassermenge gem. § 15 der Wasserversorgungssatzung zum 31.12. eines Jahres entweder selbst im Online-Portal eingegeben oder auf der Grundlage der letzten Ablesung geschätzt wird, gibt es für die Regelung keinen Bedarf mehr.

In § 7 Abs. 3 ist geregelt, dass die Wassergebühr mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht. Die weitergehende Variante, dass die Gebühr mit Ablauf des Ablesezeitraums entsteht, fällt weg, weil der Ablesezeitraum für die Entstehung der Gebühr keine Rolle mehr spielt. Entscheidend ist der Zählerstand zum 31.12. eines Jahres.

3. Änderung von § 8 Abs. 1, 2 und 4 der Wassergebührensatzung

§ 8 Abs. 1 der Wassergebührensatzung legt fest, dass bei den Wassergebühren für den laufenden Erhebungszeitraum Vorauszahlungen nach den für die Grundsteuer festgelegten Zahlungsterminen festgesetzt werden. Die weitergehende Regelung, dass Vorauszahlungen für den laufenden und den darauffolgenden Ablesezeitraum festgesetzt werden können, fällt ersatzlos weg, weil der Ablesezeitraum keine praktische Relevanz mehr hat. Entscheidend ist

der Erhebungszeitraum (01.01.-31.12. eines Jahres, siehe § 7 Abs. 1 der Wassergebührensatzung).

§ 8 Abs. 2 wird dahin gehend geändert, dass der Begriff des Ablesezeitraums bei der Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungs- und Verrechnungsgebühr in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten und Zähler durch den 31.12. eines Jahres ersetzt wird. Außerdem wird in § 8 Abs. 2 der Begriff des Ablesezeitraums für die Festsetzung der Vorauszahlung der Verbrauchgebühr durch den Erhebungszeitraum ersetzt. Wie oben bereits ausgeführt, hat der Ablesezeitraum keine praktische Relevanz mehr und kann demzufolge aus der Satzung entfernt werden.

In § 8 Abs. 4 der Satzung war bisher das Verfahren für die anteilige Festsetzung der Vorausleistung geregelt, wenn das Ende des Ablesezeitraums innerhalb eines Quartals lag. § 8 Abs. 4 der Satzung fällt ersatzlos weg, da es entscheidend auf den Erhebungszeitraum ankommt, welcher nicht innerhalb eines Quartals, sondern zum 31.12. eines Jahres endet.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2024.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Änderung der Trinkwassergebührensatzung hat langfristig keine Auswirkungen auf das Klima, weil mit den Trinkwassergebühren lediglich die Kosten der Trinkwasserversorgung refinanziert werden. Inhaltlich ist für die Trinkwasserversorgung zwar ein hoher Aufwand an Energie erforderlich. Andererseits bedeutet die Fortsetzung der Instandsetzungsstrategien der vergangenen Jahre in die Leitungsinfrastruktur aber auch, dass Wasserverluste durch veraltete Materialien vermieden werden können, was die Ressource Trinkwasser schont. Dies ist aufgrund des Klimawandels und zunehmender Wasserknappheit angezeigt.

Anlagen

- 1: 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal

- 2: Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2024
- 3: Wassergebührensatzung in Gestalt der 10. Änderung vom 19.12.2022